

Dr. J. J. Blumer, Präsident des schweiz. Bundesgerichts

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Appenzeller Kalender**

Band (Jahr): **155 (1876)**

PDF erstellt am: **23.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-373669>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



Burk & Jeter. sc.

Bundesgerichtspräsident Dr. J. J. Blumer.

Dr. J. J. Blumer,

Präsident des schweiz. Bundesgerichts

ist im Jahre 1819 in Glarus geboren. Der Sohn angesehener Eltern, sehen wir ihn an den Universitäten Zürich, Bonn, Berlin und schließlich nochmals in Zürich, um seine Studien in der juristischen Fakultät mit großem Eifer zu erledigen.

Im Spätjahr 1841 kehrte Blumer, bereits mit einem reichen Schatze des Wissens ausgerüstet, in seinen Heimatkanton zurück und sofort legte das Volk Beschlag auf die junge und vielversprechende Kraft; er wurde Mitglied des Landrathes und des Zivilgerichtes, dann Präsident des Zivilgerichtes und des Appellationsgerichtes, in welcher letzterer Stellung er bis zu seinem Wegzug aus dem Kanton mit hoher Auszeichnung und von einem seltenen Vertrauen des Volkes umgeben, wirkte.

Im Landrathe fand er bald Gelegenheit, sich politisch zu bethätigen; obwohl von Hause aus mehr eine konservativ angelegte Natur, stellte er sich in den schweren Kämpfen der 40er Jahre mit voller Ueberzeugung und der ganzen nachhaltigen Energie seines Charakters auf die Seite derjenigen, die auf den Trümmern des Sonderbundes eine neue und kräftige Staatsordnung in der Eidgenossenschaft begründen wollten. Als Mitglied der Tagsakung nahm er an der Ausarbeitung der neuen Bundesverfassung lebhaften und thätigen Antheil und wurde nach der Annahme derselben von der Landsgemeinde in den Ständerath und später von der Bundesversammlung in das Bundesgericht gewählt, welche Stellen er beibehielt, bis die Uebernahme der Präsidentschaft in dem durch die Bundesverfassung von 1874 organisirten Bundesgerichte ihm einen neuen Lebens-Abschnitt eröffnete.

Seine Wirksamkeit im Ständerathe, theils als mehrmaliger Präsident, theils als Mitglied der wichtigsten Kommissionen und besonders als Haupt der scherzhaft oft so genannten „Kronjuristen“ gehört der Zeitgeschichte an; namentlich in Fragen juristischer und staatsrechtlicher Natur galt sein Wort als das eines der gewichtigsten Autoritäten, und wie hoch er als Bundesrichter in der allgemeinen Achtung stand, beweist, daß er von allen Parteischattirungen als der natürliche Flügelmann des neuen Gerichts betrachtet wurde und daher auch fast einstimmig aus der Wahlurne hervorging.

In der bescheidenen Sphäre des Heimatkantons ging neben der richterlichen Thätigkeit eine ganze Fülle anderweitiger Wirksamkeit in Gemeinde und Staat einher. Als das Land eine Umgestaltung seiner Gesetzgebung im modernen Sinne anstrebte, war er es, der als Redaktor und Präsident der Gesetzgebungskommission die größten und uneigennützigsten Verdienste für das Gelingen dieser legislatorischen Reform sich erwarb.

Aber nicht minder als Politiker, verdient er auch als Mann der Wissenschaft Erwähnung. Kaum von der Universität zurückgekehrt, warf er sich mit vieler Kraft in rechtshistorische Studien. Die erste Frucht desselben war die schöne Abhandlung: „Das Thal Glarus unter Säckingen und Oesterreich“; ihr folgte später die „Staats- und Rechtsgeschichte der Schweiz. Demokratie“, ein Werk von hoher wissenschaftlicher Bedeutung, das sich in jedem Betracht den bedeutenden Leistungen eines Bluntschli und Segeffer an die Seite stellen darf. In den 60er Jahren erschien sodann das „Handbuch des schweiz. Staatsrechts“, zu dessen Abfassung gründliche Studien und die reichen Erfahrungen, die Blumer in den eidg. Behörden gemacht hatte, ihn wie Wenige befähigten. Ebenfalls in die Sphäre der literarischen Bestrebungen gehört die Gründung des historischen Vereins für den Kt. Glarus, dessen „Jahrbuch“ zu den geschätzteren Publikationen dieser Art gezählt werden darf, insbesondere mit Rücksicht auf das ihm beigegebene, ausschließlich von Blumer redigirte „Urkundenbuch“, dessen treffliche Uebertragungen und geschichtlichen Erläuterungen zum Besten gerechnet werden dürfen, was in diesem Gebiete besteht.

Dieser reichen und vielseitigen Thätigkeit in Bund und Kanton ist nun auch die Wahl Blumer's zum Bundesgerichtspräsidenten der schönste Abschluß zu Theil geworden. Der Kanton Glarus wird die Lücken, die durch den Wegzug eines so bedeutenden Mannes entstanden, in mancher Beziehung schwer empfinden; aber als Glied der Eidgenossenschaft darf er sich Glück dazu wünschen, so reiche Kräfte des Geistes und Charakters auf breiterer Bühne wirksam zu wissen.